Betriebsführungsvertrag (Sportplätze, Sporthäuser)

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine),
vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden "Stadt" genannt -

und dem ,
vertreten durch den Vorstand

- im folgenden "Verein" genannt -

wird folgender Betriebsführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Objekt

Die Stadt stellt dem Verein ohne Mietzins das im anliegenden Plan rot umrandete Grundstück in einer Größe von ca. m², das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus einem **Fußballplatz**, einem **Sporthaus** und sonstigen Anlagen besteht, zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Der anliegende Plan ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Betriebskosten und öffentlichen Lasten für das Grundstück inklusive Gebäude trägt der Verein. Der Verein erhält eine Unterstützungsleistung der Stadt, indem Personal und Maschinen für die Sportrasenpflege zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und läuft 5 Jahre. Sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende der Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich seine Laufzeit jährlich jeweils um 1 Jahr. Bisher zur Nutzung und Kostenlastverteilung getroffene Vereinbarungen treten durch Abschluss dieses Vertrages außer Kraft.

(2) Die Stadt ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwölfmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zu kündigen, wenn das Grundstück aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung von der Stadt in anderer Weise gebraucht wird. In einem solchen Fall wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sein, dem Vertragspartner entsprechenden Ersatz für die Ausübung seines Sports zu beschaffen.

(3) Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist die Stadt aus wichtigem Grund berechtigt. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

a) die Betriebskosten und die öffentlichen Lasten (§ 3 Abs. 2) nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden,

b) der Verein die Sportanlage nicht oder nur unzureichend ausnutzt – sprich die Sportanlage weniger als Wochenstunden genutzt ist,

c) der Verein sich als Verein auflöst,

d) der Verein in Insolvenz gerät oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet,

e) der Verein seine Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. verliert oder

f) der Verein als Verein seine Gemeinnützigkeit verliert.

§ 3

Betriebskosten

(1) Die Stadt Alfeld (Leine) gewährt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss indem Personal und Maschinen für die Sportrasenpflege zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Verein hat die auf das Objekt entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Lasten und Abgaben (, Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Kanalbenutzungs-, Niederschlagswasser- und Schornsteinfegergebühren, Wasserentgelte, Reinigungskosten, Versicherungsbeiträge) zu tragen bzw. der Stadt auf Anforderung zu ersetzen.

§ 4

Nutzung

(1) Das Grundstück wird als Sportanlage Verwendung finden. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.

(2) Sollte der Verein zur Beaufsichtigung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen oder zum Betrieb und zur Bewirtschaftung seines Vereinshauses einen Platzwart einstellen, dürfen die Abmachungen den Bestimmungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Verträge über die Bewirtschaftung des **Vereinshauses** auf dem Vertragsobjekt bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 5

Mitbenutzung

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage nebst Umkleideräumen und sanitären Anlagen den **öffentlichen Schulen** in der Stadt Alfeld (Leine) wochentags (außer samstags) von 08.00 bis 15.30 Uhr zur Verfügung zu stellen, sofern die Nutzung angefragt wird. Angemessene Betriebskosten können in Rechnung gestellt werden.

(2) Ferner ist der Verein mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, auf Verlangen der Stadt sogar verpflichtet, **anderen Vereinen** und Organisationen die Sportanlage zur Nutzung zu überlassen. Die Belange des Vereins haben Vorrang; angemessene Betriebskosten können dem Mitnutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Errichtung von Gebäuden und Anlagen

(1) Der Verein darf Baumaßnahmen jeglicher Art (Neubau, Umbau oder Veränderung der Sportanlagen, der Wege und Hochbauten) nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vornehmen. Der Verein wird die beabsichtigten Erd- und Hochbauten bis zum 1.4. des Vorjahres in einem Ausbauplan für die Sportanlage zusammenstellen und der Stadt zur Zustimmung zuleiten. Zwischen Verein und Stadt erfolgt eine Abstimmung zu Notwendigkeit, Umfang und Durchführung der Maßnahmen. Der Verein verpflichtet sich anschließend, alle von ihm nach diesem Ausbauplan zu schaffenden Anlagen gestalterisch und handwerklich einwandfrei nach aktuellem Stand der Technik zu erstellen und der Stadt den Baubeginn jeweils vorher anzuzeigen.

(2) Die für die Errichtung von Hochbauten nach Bau- und Ortsrecht erforderlichen Genehmigungen anderer städtischer Behörden können die Einwilligung nach Abs. 1 nicht ersetzen.

§ 7

Pflege und Unterhaltung

(1) Sämtliche Anlagen (Baulichkeiten, Einfriedungen, Sport- und Wegeflächen, gärtnerische Anlagen, Zuschaueranlagen), gleich, ob sie von der Stadt oder vom Verein erstellt wurden, sind vom Verein in einem guten und ansehnlichen Zustand zu erhalten, ggf. zu ergänzen oder instand zu setzen. Insbesondere sind die **Rasenflächen** regelmäßig zu schneiden, zu düngen, ggf. zu walzen, zu wässern und auszubessern. Das **Mähen** der eigentlichen **Spielfeldfläche** erfolgt durch städtische Bedienstete und Gerätschaften, ebenso Aerifizierung und Tiefenlockerung. Für die Aufbringung des Dünge- und Saatmaterials des Vereins kann städtisches Gerät inklusive Fahrzeugführer angefordert werden. Maßnahmen der **Gebäudeunterhaltung** sind nach dem allgemeinen Stand der Technik umzusetzen. Übersteigen sie im Einzelfall einen Betrag von **500,00 €** wird sich der Verein wegen der Finanzierung mit der Stadt ins Benehmen setzen. Soweit keine akuten Schadensfälle betroffen sind, erfolgt dies bis zum **01.04.** eines Jahres zwecks Mittelplanung für das Folgejahr. Zu jeder Maßnahme erfolgen Abstimmungen zur Notwendigkeit, zum Umfang und zur Durchführung der Maßnahme zwischen Verein und Stadt.

(2) Eine unsachgemäße Benutzung der Sportflächen ist untersagt. Der Verein hat entsprechenden Weisungen der Stadt nachzukommen. Insbesondere sind vom Verein witterungsbedingt erforderliche Platzsperrungen umzusetzen.

§ 8

Fußwegreinigung

Der Verein verpflichtet sich, die an das Grundstück angrenzenden Fußwegflächen und die Zuwegungen auf dem Grundstück den ordnungsbehördlichen Vorschriften entsprechend zu reinigen und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

§ 9

Haftung

(1) Für die Zeit der Nutzung übernimmt der Verein unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich des eigenen Personals aus der Nutzung des Vertragsobjekts entstehen können.

(2) Ferner haftet der Verein für alle Schäden,

a. die dadurch entstehen können, dass die angrenzenden Fußwegflächen nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,

b. die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb auf der Sportanlage verursacht werden.

(3) Der Verein hat der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass Haftpflichtversicherungen in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sind. Der Verein verpflichtet sich, die Versicherungsprämien zu zahlen.

(4) Der Nachweis nach Abs. 3 ist durch das diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügte Schreiben der Sporthilfe Niedersachsen des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußball-Verbandes vom erbracht. Falls dieser Versicherungsvertrag einmal gelöst werden sollte, übernimmt der Verein die Verpflichtung, eine neue Versicherung mit den o.a. Mindestwerten abzuschließen.

§ 10

Verwaltende Stelle der Stadt

Die Rechte der Stadt werden durch das Sportamt oder die von ihr Beauftragten ausgeübt. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen des Vertragsobjektes zu gewähren.

§ 11

Wirksamkeit und Änderungen des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sollten die Vertragsparteien die Regelungsbedürftigkeit einzelner Punkte übersehen haben, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die ungültige Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister
I.V.

Alfeld (Leine), den

Verein
1. Vorsitzender

Anlage/n:
1. Karte Maßstab
2. Nachweisschreiben der Sporthilfe Niedersachsen des Landessportbundes/ Nds. Fußball verbandes